

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 23.05.2019										
	Antragstellerin: FDP Fraktion										
	Verfasser-/in: Dr. Rüdiger Werner Tobias Kruger										
NEUFASSUNG: Antrag: Räumliche Definition der „Grünen Mitte“											
Beratungsfolge:											
<table border="1"><thead><tr><th><i>Datum:</i></th><th><i>Gremium:</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>05.06.2019</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>06.06.2019</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>18.06.2019</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	<i>Datum:</i>	<i>Gremium:</i>	05.06.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	06.06.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.06.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark			
<i>Datum:</i>	<i>Gremium:</i>										
05.06.2019	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
06.06.2019	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
18.06.2019	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

In der politischen Diskussion in Rödermark wird der Begriff der „Grüne Mitte“ häufig gebraucht, ohne dass es dafür eine verbindliche Definition dieser Grünen Mitte gibt. Diese Definition soll mit diesem Antrag gegeben und festgeschrieben werden.

Die „Grüne Mitte“ ist für den besonderen Charakter von Rödermark mit zwei gleichgroßen räumlich getrennten Stadtteilen (von fünf) und damit für die Wohnqualität in der gesamten Stadt von enormer Bedeutung. Sie ist Naherholungsraum, bietet Raum zur Freizeitgestaltung, besitzt eine ganze Reihe von naturschutzfachlich hochinteressanten Flächen, ist ein bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet und damit für das Klima in der Stadt von großer Bedeutung. Daher sollen diese Flächen langfristig als Grüngürtel zwischen den beiden großen Stadtteilen gesichert werden.

In diversen Diskussion der letzten Jahre wurde immer wieder gefordert, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Bautätigkeiten und bauliche Entwicklungen außerhalb der Grünen Mitte – soweit möglich – in der Grünen Mitte darzustellen. Auch dazu muss diese vorher definiert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Begriff „Grüne Mitte“ wird ab sofort folgendermaßen politisch und faktisch definiert: „Der Begriff „Grüne Mitte“ beschreibt das Gebiet zwischen den beiden großen Stadtteilen Rödermarks, dass langfristig von Wohn- und Gewerbebebauung freigehalten werden soll. Die Grüne Mitte dient als Naherholungsraum sowie für den aktiven Naturschutz. Freizeitaktivitäten sollen in der Grünen Mitte weiterhin möglich sein. Dies schließt den Bau neuer Freizeit- und Erholungsanlagen prinzipiell mit ein. Die Grüne Mitte beschreibt einen Raum, in dem Naturschutz, Landwirtschaft, Naherholung und Freizeitaktivitäten gleichberechtigt nebeneinander und miteinander existieren sollen.“

